

## Bürgergeld > Kooperationsplan und Leistungsminderungen

Quellen:

Hökendorf/Jäger: Der neue Kooperationsplan im Bürgergeld-Gesetz info also 2023, 13 (bei Beck-online)

Groth/Güssow: Änderungen des SGB II im Überblick – das neue Bürgergeld NJW 2023, 184 (bei Beck-online), Rnr. 26f

Kern: Kooperationsplan im Bürgergeldgesetz – eine unverbindliche Zielvereinbarung? NZS 2023, 81 (bei Beck-online)

### Das Wichtigste in Kürze

Das Bürgergeld ersetzt seit 1.1.2023 „Hartz IV“, also die Leistungen nach dem SGB II, Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das System aus Eingliederungsvereinbarungen und teils verfassungswidrigen Sanktionen wurde ersetzt durch unverbindliche Kooperationspläne, aber auch verbindliche Aufforderungen und Leistungskürzungen um bis zu 30 % des Regelsatzes. Die Regelungen zu Kürzungen gelten seit 1.1.2023, die Kooperationspläne wurden bis Ende 2023 schrittweise eingeführt. Seit 28.3.2024 kann der Regelsatz während einer konkreten Arbeitsverweigerung komplett entfallen.

Die Bundesregierung plant, die Leistungsminderungen im Rahmen der Umbenennung von Bürgergeld in Grundsicherungsgeld deutlich zu verschärfen, bis hin zu vollständigen Streichungen. Der Gesetzgeber muss sich dabei jedoch an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts halten, das Kürzungen über 30 % nur in Ausnahmefällen erlaubt. Ob die aktuell geplanten Regelungen verfassungskonform sind, lässt sich seriös noch nicht beurteilen, da noch kein fertiger Gesetzesentwurf vorliegt.

#### Hinweis:

Im Folgenden geht es um mögliche **Kürzungen** des Bürgergelds. Das Jobcenter kann das Bürgergeld aber auch wegen fehlender Mitwirkung bei der Klärung der Anspruchsvoraussetzungen **komplett versagen**, Näheres unter [Fehlende Mitwirkung](#).

### Fördern und Fordern beim Bürgergeld

**Fördern und Fordern** ist das Prinzip des sog. aktivierenden Staats im Sozialrecht. Mit „Fordern“ ist gemeint, dass der Staat von hilfebedürftigen Menschen umfangreiche Aktivitäten verlangt, mit denen die Betroffenen sich selbst helfen sollen. „Fördern“ meint, dass der Staat die Menschen bei diesen Aktivitäten unterstützt.

Auch beim [Bürgergeld](#) gilt weiterhin das Prinzip „Fördern und Fordern“, aber mit anderen Regeln als bei „[Hartz IV](#)“.

Beim Bürgergeld sind maximale Leistungskürzungen um bis zu 30 % des sog. [Regelsatzes](#) (= Pauschale für den Lebensunterhalt) bei bestimmten Pflichtverletzungen möglich.

Folgende Pflichtverletzungen können zu diesen Kürzungen führen:

- Weigerung, einer Aufforderung des Jobcenters nachzukommen, mit der das Jobcenter prüft, ob die bürgergeldbeziehende Person die Absprachen des Kooperationsplans einhält: Das Jobcenter kann z.B. dazu auffordern, eine Liste aller Bewerbungen einzureichen und Fotos der Bewerbungsanschreiben vorzulegen.
- Weigerung, einer Mitwirkungsaufforderung des Jobcenters nachzukommen, die Bürgergeldbeziehende erhalten, wenn kein Kooperationsplan zustande gekommen ist oder wenn er nicht fortgeschrieben werden konnte: Das Jobcenter kann z.B. zu einer bestimmten Zahl von Bewerbungen oder zur Teilnahme an einer Maßnahme auffordern.
- Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen oder fortzuführen.
- Verhindern der Anbahnung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses durch eigenes Verhalten.
- Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit.
- Anlass geben für den Abbruch einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit.

Kürzungen der Geldleistungen sind außerdem bei Terminversäumnissen möglich, dann aber pro verpasstem Termin nur in Höhe von 10 % des Regelsatzes.

Die Bundesregierung plant im Zuge der Umbenennung des Bürgergelds in "Grundsicherungsgeld", dass bei mehreren verpassten Terminen künftig **alle** Leistungen gestrichen werden sollen, auch die für die [Kosten der Unterkunft und Heizung](#) und die Kranken- und Pflegeversicherung.

Das Jobcenter darf nur dann die Leistungen kürzen, wenn es

- entweder **schriftlich** mitgeteilt hat, dass die konkrete Pflichtverletzung zu einer bestimmten Leistungsminderung führen wird (= Rechtsfolgenbelehrung),  
**oder**
- wenn es nachweisen kann, dass die bürgergeldbeziehende Person das irgendwoher gewusst hat.

Es reicht nicht, wenn das Jobcenter z.B. nur ein allgemeines Merkblatt zu möglichen Kürzungen ausgibt, sondern es muss ganz eindeutig klar machen, was genau zu welcher Leistungsminderung führt.

Anders als bei den Eingliederungsvereinbarungen vor dem 1.7.2023 drohen die neuen Kooperationspläne, die in der Zeit vom 1.7.23 bis zum 31.12.2023 eingeführt wurden, selbst keine Kürzungen an. Sie sind rechtlich unverbindlich.

Verbindlich sind aber die Aufforderungen des Jobcenters, in der Kooperationsvereinbarung notierte Pflichten einzuhalten und das nachzuweisen. Diese Aufforderungen sind sog. Verwaltungsakte. Ein Verwaltungsakt ist eine verbindliche behördliche Regelung für einen ganz konkreten Einzelfall, z.B. die Verpflichtung zu einer Bildungsmaßnahme oder sich auf eine bestimmte Stellenausschreibung zu bewerben.

## **Kein Regelsatz bei Arbeitsverweigerung**

Seit 28.3.2024 entfällt unter Umständen der gesamte Anspruch auf den Regelsatz **während** einer Arbeitsverweigerung:

- Es muss innerhalb des letzten Jahres vor der Arbeitsverweigerung schon einmal zu einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld gekommen sein oder zu einer Leistungsminderung beim Bürgergeld wegen einer der folgenden Pflichtverletzungen:
  - Eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis (z.B. 1€-Job, Näheres unter [Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)) wurde abgebrochen oder nicht angenommen.
  - Eine Bewerbung wurde unterlassen oder das Verhalten im Bewerbungsverfahren hat verursacht, dass die Bewerbung erfolglos geblieben ist.
- Es muss **tatsächlich und unmittelbar** möglich sein, die verweigerte Arbeit anzunehmen. Sobald das nicht mehr möglich ist, besteht auch wieder Anspruch auf den Regelsatz.
- Die Arbeit muss **willentlich** verweigert werden.

Wenn das Annehmen der Arbeit nicht tatsächlich die Existenz sichern könnte, weil sie dafür zu schlecht bezahlt ist, kann es bei Anwendung dieser Regeln zu verfassungswidrigen Situationen kommen. Näheres unter [Fehlende Mitwirkung](#).

Die Bundesregierung wird das vielleicht auf **alle** Leistungen ausweiten, also auch auf die für die [Kosten der Unterkunft und Heizung](#) und die Kranken- und Pflegeversicherung.

## Warum wurde das Bürgergeld eingeführt?

### Eingliederungsvereinbarungen und Sanktionen

Im Zuge der Hartz-IV-Reformen wurde 2004-2005 das System der [Grundsicherung für Arbeitsuchende](#) mit dem [Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#) (Leistungen nach dem SGB II) eingeführt und seit 1.1.2023 durch das Bürgergeld ersetzt. Die Leistungen wurden vor Einführung des Bürgergelds umgangssprachlich „Hartz-IV“ genannt. Näheres unter [Hartz IV und Sozialhilfe](#).

Fördern und Fordern wurde bei „Hartz IV“ durch die sog. **Eingliederungsvereinbarung** umgesetzt, die es seit 1.1.2024 nur noch beim [Arbeitslosengeld](#) gibt, nicht mehr beim Bürgergeld. Eine Eingliederungsvereinbarung ist ein sog. öffentlich-rechtlicher Vertrag, in dem Pflichten der hilfebedürftigen Menschen rechtsverbindlich festgelegt werden und Sanktionen (= Kürzungen der Leistungen zum Lebensunterhalt) bei Pflichtverletzungen angedroht werden. Gleichzeitig soll dort geregelt werden, wie der Staat bei der Arbeitssuche unterstützt, z.B. durch Beratung, Maßnahmen wie z.B. ein Bewerbungstraining oder einen Fahrtkostenzuschuss für die Fahrt zu einem Bewerbungsgespräch.

Früher wurde manchen Menschen im Rahmen der **Sanktionen** sogar das gesamte ALG II gestrichen. Ihnen fehlten also alle Leistungen zur Deckung des Existenzminimums inklusive der Kosten für Unterkunft und Heizung. Das kam selten vor und galt insbesondere für junge Menschen unter 25, da es für diese Personengruppe besonders strenge Regeln gab.

### Teilweise Verfassungswidrigkeit von Sanktionen

Es gab viele Rechtsstreitigkeiten um Eingliederungsvereinbarungen und Sanktionen, weshalb die Eingliederungsvereinbarungen immer komplizierter und unverständlicher formuliert wurden. Die umstrittenen Sanktionen wurden schließlich vom Bundesverfassungsgericht für **teilweise verfassungswidrig** erklärt und wie folgt begrenzt:

- Es darf zwar grundsätzlich Sanktionen geben, aber gleichzeitig immer nur in Höhe von

höchstens 30 % des sog. [Regelsatzes](#).

- Die [Kosten der Unterkunft und Heizung](#) dürfen nicht gekürzt werden.
- Außerdem muss eine Sanktion auch wieder aufgehoben werden, wenn die betroffene Person ihre Pflichten doch noch erfüllt.
- Das [Jobcenter](#) muss die Möglichkeit haben, auf Sanktionen im Einzelfall zu verzichten, wenn sie sinnlos wären, oder mehr schaden als helfen würden.

Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist insbesondere, dass der Nutzen der Sanktionen in der früheren Form **nicht** nachgewiesen werden konnte. Das wäre aber erforderlich gewesen, um die massiven Kürzungen der Leistungen für das Existenzminimum zu rechtfertigen.

Das vom Grundgesetz garantierte Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist von der sog. Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes geschützt, so dass diese Regeln unabhängig von den politischen Mehrheiten gelten, also egal, welche Parteien gewählt werden. Näheres unter [Fehlende Mitwirkung](#).

## Studie zum Nutzen von Sanktionen

Inzwischen gibt es eine Studie, die belegt, dass Sanktionen oft eher schädlich als nützlich waren: Der Verein Sanktionsfrei e.V. hat sie beim Institut für empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung beauftragt und stellt die Ergebnisse zum Download bereit unter [> Studie](http://www.sanktionsfrei.de).

## Abgelaufenes Sanktionsmoratorium

Bis 31.12.2022 waren Sanktionen vorübergehend nur bei verpassten Terminen und nur in Höhe von 10 % möglich, quasi als Übergangsregelung bis zur Einführung des Bürgergelds.

Mit Einführung des Bürgergelds ist das Sanktionsmoratorium ausgelaufen. Leistungskürzungen sind seitdem in Höhe von bis zu 30 % möglich, also in dem Rahmen, den das Bundesverfassungsgericht erlaubt. Dass der Anspruch auf den Regelsatz bei Arbeitsverweigerung komplett entfallen kann, wurde erst später wieder eingeführt, siehe oben unter „Kein Regelsatz bei Arbeitsverweigerung“.

## Ablauf des Eingliederungsverfahrens

Der Kooperationsplan dient als Ersatz für die Eingliederungsvereinbarung bei „Hartz IV“. Die früheren Sanktionen heißen seit 1.1.2023 **Leistungsminderungen**. Die erheblich strengerem Sanktionsregeln für junge Menschen vor dem 25. Geburtstag wurden ersatzlos abgeschafft. Grundlage der heutigen Leistungsminderungen sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dazu, unter welchen Voraussetzungen Sanktionen zulässig sind.

Das Verfahren zur Eingliederung in (besser bezahlte) Arbeit läuft wie folgt ab:

- **Potentialanalyse:** Ermittlung von Stärken, Schwächen, Hilfebedarfen und Hilfsmöglichkeiten für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit
- **Kooperationsplan**
  - Schriftliche Dokumentation konkret vereinbarter Ziele und der Schritte zu ihrer Erreichung.
  - Bei Problemen und Meinungsverschiedenheiten: **Schlichtungsverfahren** mit Dauer von höchstens 4 Wochen (währenddessen: Keine Möglichkeit für Leistungsminderungen).

- **Regelmäßige Überprüfungen**, ob die Pflichten des Kooperationsplans durch die Bürgergeldbeziehenden eingehalten werden. Diese erfolgen durch Aufforderungen, bei denen Leistungsminderungen bei Nichteinhaltung angedroht werden, besonders, wenn Bürgergeldbeziehende zu Maßnahmen wie z.B. Bildungsmaßnahmen oder "1-€-Jobs" verpflichtet werden sollten.
  - Kommt **kein** Kooperationsplan zustande oder kann er **nicht fortgeschrieben** werden: Nur Aufforderungen zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten, bei denen Leistungsminderungen bei Nichteinhaltung drohen.
- **Leistungsminderungen:**
    - Wird einer unverbindlichen Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachgekommen: Festlegung der Pflichten (z.B. Schreiben einer bestimmten Zahl von Bewerbungen und deren Nachweis, Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, Aufnahme eines 1-€-Jobs) als Verwaltungsakt
    - Drohende Leistungsminderungen bei Verletzung von per Verwaltungsakt auferlegten Pflichten um 10 % des Regelsatzes für höchstens 1 Monat beim 1. Verstoß, beim 2. Verstoß um 20 % des Regelsatzes für 2 Monate und bei weiteren Verstößen jeweils um 30 % des Regelsatzes für höchstens 3 Monate
    - Wenn zwischen dem Beginn der ersten Minderung und einer weiteren Pflichtverletzung mehr als 1 Jahr vergangen ist, gilt die Pflichtverletzung wieder als 1. Verstoß und kann nur eine Kürzung um 10 % des Regelsatzes für 1 Monat nach sich ziehen.
    - Leistungsminderungen bei Nichtwahrnehmung eines Termins von 10 % des Regelsatzes für 1 Monat je verpasstem Termin, auch bei häufigeren Terminversäumnissen
    - **Gleichzeitig** nie mehr Leistungsminderung als max. 30 % des Regelsatzes
    - Aufhebung von Leistungsminderungen, wenn die Pflicht noch erfüllt wird, bzw. glaubhaft gemacht wird, dass sie künftig erfüllt werden wird, jedoch frühestens nach Kürzungsdauer von jeweils mindestens 1 Monat
    - Härtefallregelung: Keine Kürzungen bei **außergewöhnlichen** Härten

Im: Da die Härtefallregelung ja noch nicht gilt, gibt es auch noch keine Praxisbeispiele für außergewöhnliche Härten. Diese sind zwar konstruierbar, aber es gibt dann keine Garantie dafür, dass wir ein Beispiel gefunden haben, das im Zweifel auch vom Bundessozialgericht als außergewöhnliche Härte anerkannt würde. Frühestens in einigen Jahren wird es dazu genug Rechtsprechung geben.

## Kooperationsplan als Ersatz für die Eingliederungsvereinbarung

Die bisherigen **Eingliederungsvereinbarungen** wurden bis Ende 2023 schrittweise ersetzt durch sog. **Kooperationspläne**.

Im: Da es noch Eingliederungsvereinbarungen im SGB III gibt, würde ich Aussagen zur Eingliederungsvereinbarung nicht in die Vergangenheit setzen.

- Ein Kooperationsplan ist – anders als eine Eingliederungsvereinbarung – **kein öffentlich rechtlicher Vertrag**. Er kann deshalb viel freier gestaltet werden, weil die komplizierten rechtlichen Regeln, die für die Wirksamkeit eines öffentlich rechtlichen Vertrags gelten, nicht beachtet werden müssen.
- Der Kooperationsplan ist **rechtlich unverbindlich**. Leistungskürzungen (früher Sanktionen) können daraus **nicht** folgen. Sie werden daher auch im Plan nicht angedroht. Das soll eine Vertrauensbasis schaffen. Stattdessen werden Leistungsminderungen jeweils in direkten

Aufforderungen zu bestimmten Mitwirkungshandlungen, z.B. zur Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme oder einem 1-€-Job oder zum Nachweis von Bewerbungen, per Verwaltungsakt angedroht.

- Weil ein Kooperationsplan rechtlich unverbindlich ist, kann niemand dagegen Widerspruch einlegen oder klagen. Eingliederungsvereinbarungen wurden immer wieder von Gerichten überprüft, bei Kooperationsplänen ist das nicht möglich.
- Anders als aus einer Eingliederungsvereinbarung, die ein Vertrag ist, können im Kooperationsplan festgehaltene Leistungen des Jobcenters, z.B. die Finanzierung einer Bildungsmaßnahme oder die Übernahme von Bewerbungskosten, **nicht** direkt aus dem Kooperationsplan eingeklagt werden, wenn sie dann doch nicht erbracht werden.
- Pflichten, Angebote und Maßnahmen sollen mit Bürgergeldbeziehenden **wirklich** gemeinsam vereinbart werden. Das war allerdings auch schon bei den Eingliederungsvereinbarungen so geregelt. Ob es in der Praxis klappt, hängt davon ab, ob und wie die einzelnen Jobcenterbeschäftigte es umsetzen.
- Einfache klare Sprache soll verwendet werden. Die Inhalte sollen denen der Eingliederungsvereinbarung entsprechen.
- Wenn Bürgergeldberechtigte Qualifizierung oder Weiterbildung benötigen, um **dauerhafte** Arbeit zu finden, sind die nötigen Bildungsmaßnahmen **vorrangig**.
- Wenn nötig, sind Integrationskurse und Deutschkurse **vorrangig** vor einer Arbeitsaufnahme.
- Ein sog. Bürgergeldbonus in Höhe von 75 € monatlich für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Weiterbildung oder Berufsvorbereitung war nur vom 1.7.2023 bis zum 28.03.2024 als positiver Anreiz möglich.

Im:

Das Folgende finde ich sehr wichtig:

"Durch den Wegfall der richterlichen Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Vertrags wird es in Zukunft umso mehr von der Einstellung des Jobcenters und seiner Mitarbeitenden abhängen, in welchem Ausmaß die Bürgergeldbeziehenden in die Planung ihrer Eingliederung in Arbeit einbezogen werden." (Quelle: Hökendorf/Jäger: Der neue Kooperationsplan im Bürgergeld-Gesetz info also 2023, 13; bei Beck-online)

"Gesetzeszweck ist, mehr Augenhöhe und Bürgernähe herzustellen. Bei näherer Betrachtung geht es der Novelle allerdings darum, eine frühzeitige Kontrolle des Inhalts der EinV [Im: Gemeint ist die Eingliederungsvereinbarung] durch die Gerichte abzuschaffen, insbesondere unter dem Aspekt der Zumutbarkeit der Eigenbemühungen." (Quelle: Kooperationsplan im Bürgergeldgesetz - eine unverbindliche Zielvereinbarung? NZS 2023, 81; bei Beck-online) Diese Quelle wirft auch die Frage auf, ob Kooperationspläne nicht entgegen des gesetzgeberischen Willens doch öffentlich-rechtliche Verträge sind. Hier wird die Zukunft zeigen, wie das das Bundessozialgericht sehen wird.

Ich selbst vertrete mit der Bundesregierung, dem Bundestag und dem Bundesrat momentan die Rechtsansicht, dass die Kooperationspläne keine öffentlich-rechtlichen Verträge sind und würde das hier trotz der Zweifel auch so stehen lassen. Allerdings ist die Ansicht in dem genannten Artikel nicht wirklich abwegig.

## Rechtliches Vorgehen gegen Aufforderungen, die Kürzungen

## androhen

Gegen die verbindlichen Aufforderungen des Jobcenters ist ein kostenfreier [Widerspruch](#) möglich. Wenn er abgelehnt wird, kann eine ebenfalls kostenfreie [Klage](#) dagegen beim [Sozialgericht](#) eingereicht werden. Ein Widerspruch und ggf. eine Klage haben z.B. in folgenden Fällen Aussicht auf Erfolg:

- Die Formulierung ist so unklar, dass nicht klar ist, was genau gemeint ist.
- Die Handlung, zu der verpflichtet wurde, fördert nicht die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung, sondern hat einen anderen Zweck.
- Das Jobcenter verpflichtet zu einem Handeln, dessen Kosten die Person im Bürgergeldbezug nicht aufbringen kann, ohne zugleich die Kostenübernahme durch das Jobcenter zu regeln.
- Die Handlung, zu der verpflichtet wurde, ist objektiv unmöglich oder überfordernd.
- Die Handlung schadet der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung.
- Die Handlung ist nicht zumutbar.

Ggf. ist ein **gerichtliches Eilverfahren** (Näheres unter [Eilverfahren im Sozialrecht](#)) sinnvoll, weil Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Widerspruch und Klage können ohne anwaltliche Hilfe durchgeführt werden. Es ist aber meist aus Gründen der "Waffengleichheit" sinnvoll, sich anwaltlich beraten und vertreten zu lassen, weil die Jobcenter durch juristische Fachkräfte ihrer Rechtsabteilung vertreten werden. Können Bürgergeldbeziehende sich die Anwaltskosten nicht leisten, können die [Beratungshilfe](#) bzw. [Prozesskostenhilfe](#) weiterhelfen.

**Fallbeispiel:** Das Jobcenter will Herrn Bauer zu einer Psychotherapie verpflichten, da es der Ansicht ist, dass diese Herrn Bauers Jobaussichten verbessern würde. Eine solche Verpflichtung wäre rechtswidrig. Es ist unwahrscheinlich, dass eine erzwungene Psychotherapie helfen würde und auch Menschen, die Bürgergeld benötigen, haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie eine Psychotherapie machen wollen oder nicht. Eine Zwangsbehandlung, um leistungsfähiger zu werden, ist ihnen nicht zumutbar.

lm: Quelle ist eine Entscheidung aus dem Jahr 2013, die ich für einen Mandanten erwirken konnte.  
<https://www.luisa-milazzo.de/wordpress/keine-zwangsbefehlung-fuer-hartz-iv-empfaenger-per-eingliederungsbescheid/>

## Wer hilft weiter?

Die [Jobcenter](#) erläutern die neuen Regelungen.

## Verwandte Links

[Bürgergeld](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)

[Bürgergeld > Karenzzeit](#)

[Bürgergeld > Umfang und Höhe](#)

[Bürgergeld > Einkommen und Vermögen](#)

Rechtsgrundlagen: § 15, 15a, 31ff SGB II